

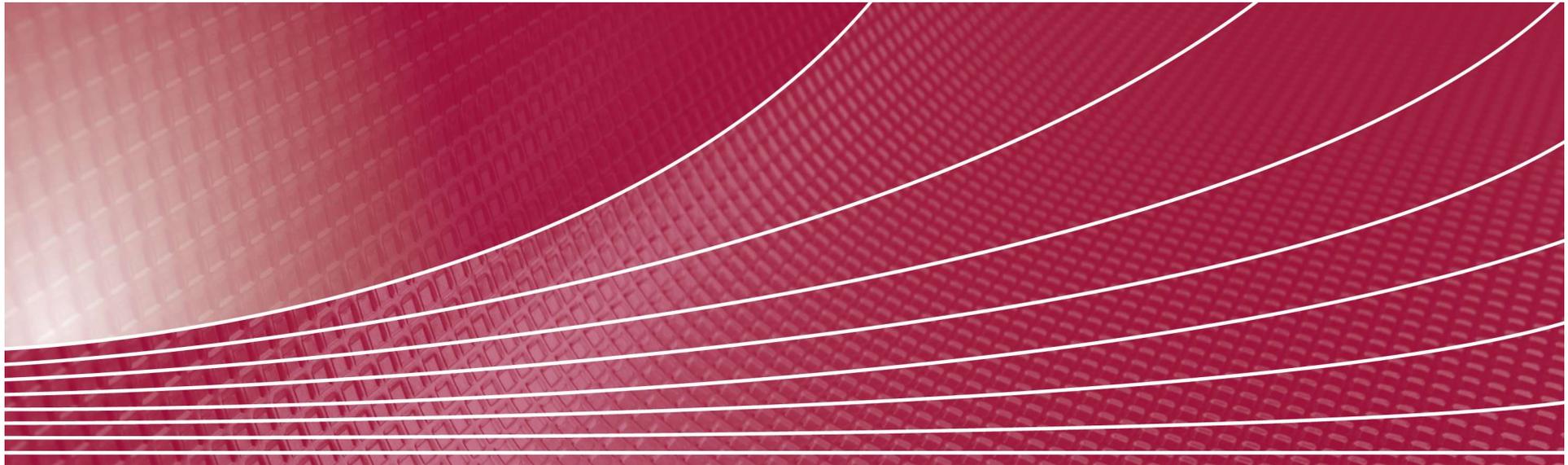


FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Feedbackschreiben Sorgfaltspflichten Vor-Ort-Prüfungen 2023 «Versicherungssektor»

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Vaduz, 05. April 2024



Inhalt

- A. Einführung
- B. Organisation
- C. Risikoadäquate Überwachung
- D. Verdachtsmitteilungen
- E. Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten
- F. Internationale Sanktionen
- G. Fazit

A. Einführung

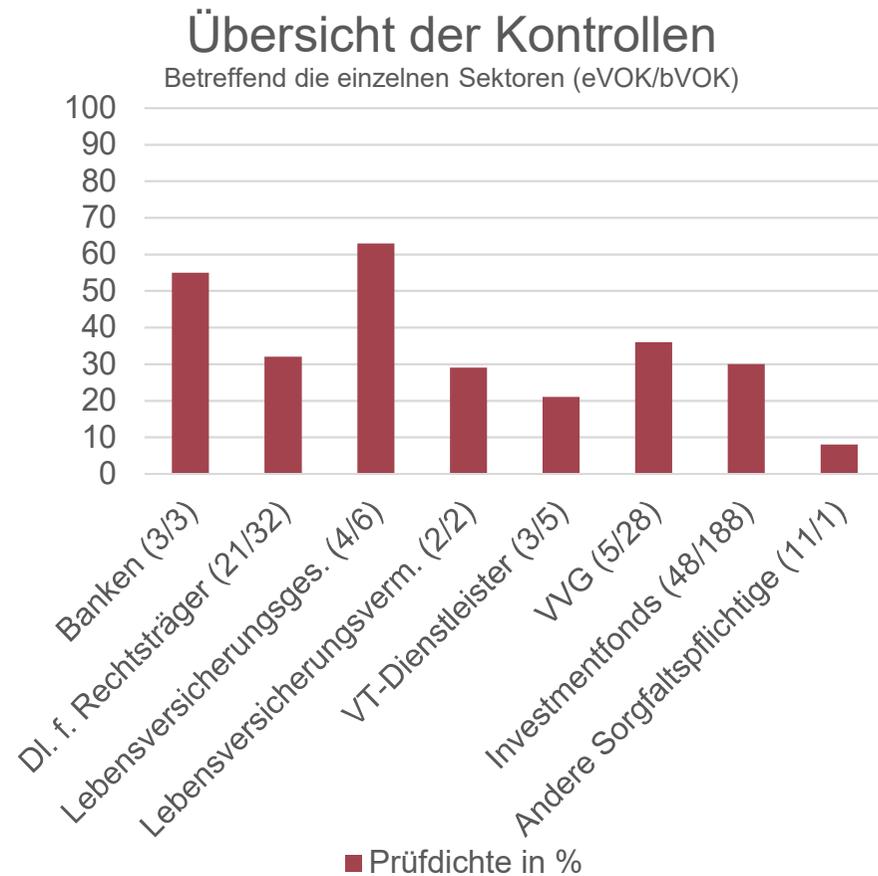
Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten geben. Gesamthaft wurden 97 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 263 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation, den Risikobewertungen, der Anwendung der Sorgfaltspflichten, insbesondere der Umsetzung bei Kunden, welche einem erhöhten Risiko zugeordnet sind, den Prozessen betreffend Verdachtsmitteilungen und der Überprüfungshandlungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit restriktiven Massnahmen. Sofern aus Sicht der FMA notwendig, werden «good and bad practices» mittels Fallbeispielen näher erläutert, sodass die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser nachvollzogen werden können.

Schwerpunkte im Versicherungssektor lagen auf der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen, der Medienüberwachung, dem Umgang mit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen und den Pflichten nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen. Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere individuelle Schwerpunkte in der Prüfung gesetzt.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.

Überblick der geprüften Finanzintermediäre im Jahr 2023



B. Organisation

Die Leitungsebene spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Sofern seitens der Leitungsebene die interne Compliance gestützt wird und dieser entsprechende Kompetenzen eingeräumt werden, kann ein effektives Abwehrdispositiv aufgebaut werden.

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass zwischen Compliance und Leitungsebene durchgehend ein guter und intensiver Austausch erfolgt und die verantwortlichen Funktionsträger stets gut über die Angelegenheiten und aktuellen Gefahren im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten informiert sind. Dies ist insbesondere auch dem Umstand geschuldet, dass die Organisation vorwiegend bei Versicherungsvermittlern überschaubar ist und dadurch ein enger Austausch sichergestellt ist.

Sämtliche SPG-Funktionen wurden besetzt oder innerhalb angemessener Fristen nachbesetzt. Im Zusammenhang mit den Berichtspflichten (Bericht des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten) wurden zumeist nicht die aktuellen (nach den Gesetzesanpassungen) geltenden Anforderungen an die Berichtsinhalte umgesetzt. Wesentlich dabei ist, dass es sich hierbei in der Regel um formelle Aspekte handelte.

Prüfungen durch den Untersuchungsbeauftragten werden mindestens jährlich durchgeführt und vereinzelt wurden die konkreten Prüfungshandlungen und -ergebnisse dokumentiert.

Im Zusammenhang mit den Internen Weisungen gab es in der Regel geringfügigen Nachholbedarf, um den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. So fehlten vereinzelt konkrete Bestimmungen, wie eine Aktualisierung der Geschäftsprofile (systemtechnisch) sichergestellt wird.



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Good Practice

Bei vielen Gesellschaften findet mehrmals wöchentlich ein Austausch zwischen der Leitungsebene und der 2nd line of defence (Compliance) statt. Dies verschafft der Leitungsebene einen guten Überblick über aktuelle Themen und ermöglicht bei Bedarf auch ein schnelles Handeln sowie schnelle Entscheidungen. Im gesamten entspricht dies einem organisatorischen Aufbausystem, welches für ein solides Abwehrdispositiv unabdingbar ist. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die Qualität und die Aussagekraft des Berichtes des Untersuchungsbeauftragten (interne AML-Revision) mit genauer Prüfdokumentation und bestenfalls auch Handlungsempfehlungen.

Bad Practice

Berichte des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten werden in einem einzigen Bericht dargestellt, welcher von beiden Funktionen unterzeichnet wird. Vor dem Hintergrund, dass der Untersuchungsbeauftragte in der Rolle der internen Revision im SPG-Bereich auch Themenbereiche überprüft, welche den Aufgabenbereich des Sorgfaltspflichtbeauftragten betreffen (interne Organisation, Aus- und Weiterbildung etc.) ist es zweckmässig, dass dieser einen eigenständigen Bericht erstellt, welcher ausschliesslich vom Untersuchungsbeauftragten unterzeichnet wird.

C. Risikoadäquate Überwachung

Auch wenn das Versicherungsgeschäft in der Regel ein Transaktionsarmes Geschäftsmodell darstellt, so ist auch in diesem Sektor sicherzustellen, dass beantragte Transaktionen (Rückkäufe) profilkonform sind. Sofern diese Rückkäufe aus dem Geschäftsprofil nicht abgeleitet werden können, sind einfache bzw. besondere Abklärungen durchzuführen und bei einer entsprechenden Verdachtslage ist eine Mitteilung an die SFIU zu erstatten.

Die Überprüfung der geplanten Transaktionen erfolgt in der Regel vor Durchführung der Transaktion. Im Rahmen der Prüfung eines Teilrückkaufes erfolgt häufig die Aktualisierung des Geschäftsprofils samt neuerlicher Medienrecherche des Kunden. Bei grösseren Intermediären erfolgt die Prüfung im 4-Augenprinzip. Die Transaktionsüberwachung ist bei Versicherungsvermittlern insbesondere dann eingeschränkt bzw. unmöglich, wenn die Transaktion zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden abgewickelt wird und diese Transaktion dem Versicherungsvermittler nicht zur Kenntnis gebracht wird.

Im Zusammenhang mit der Überwachung haben fast alle Intermediäre die Newsletter der FMA und SFIU abonniert. Dies ermöglicht ein schnelles Handeln bei Änderungen von Sanktionsverordnungen oder Änderungen der Risikoländer (Liste A).

In der Regel werden auch bei weniger als 100 Geschäftsbeziehungen Screeningtools (PEP/AMS/Sanktionen) von kommerziellen Herstellern genutzt, was die Regelmässigkeit und Intensität der Screeningmassnahmen stark verbessert. Vereinzelt war jedoch nicht sichergestellt, dass «unmittelbar» nach dem Erlass oder der Änderung von Sanktionen geeignete Kontroll- und Überwachungsmassnahmen (Wiederholung des Sanktionsscreenings) gesetzt wurden. Ein monatlicher Prüflauf ist in diesem Zusammenhang als zureichend zu qualifizieren.

Good Practice

Im Rahmen einer Prüfung konnte festgestellt werden, dass im Versicherungsbereich keine Transaktionen mit Barmittel durchgeführt wurden. Aufgrund der geringen Anzahl an Transaktionen im Versicherungsbereich ist in der Regel von einer sehr hohen Überwachungsqualität auszugehen. Die Kontrollen haben zudem gezeigt, dass im Zuge der (Teil-) Rückkäufe neuerlich für alle relevanten Parteien (Vertragspartner, wirtschaftlich berechtigte Person und Begünstigte) ein PEP- und Sanktionen-Check sowie eine Medienrecherche vorgenommen wird. Vereinzelt wird die Suche in öffentlich verfügbaren Quellen auch mit Schlagwörtern wie «crime», «investigation» und «money laundering» ergänzt, um einschlägige Treffer zu generieren.

Bad Practice

In manchen Fällen wurde eine fehlende Prüfspur zur Transaktionsüberwachung, Medienüberwachung sowie PEP- und Sanktionsscreening festgestellt. Insbesondere konnte in einem Fall nicht nachgewiesen werden, dass das Sanktionsscreening unmittelbar nach dem Erlass von Sanktionen vorgenommen wurde.

D. Verdachtsmitteilungen

Zu den Verdachtsmitteilungen ergaben die Feststellungen ein positives Bild. Durchwegs waren klare Anweisungen vorhanden, wann ein Verdachtsmoment vorliegend ist, wer auf welchem Weg informiert werden muss und wer die Meldung an die SFIU zu erstatten hat.

Im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen konnte festgestellt werden, dass bei sämtlichen geprüften Intermediären kein «Overruling» durch die Leitungsebene stattgefunden hat. Dies stärkt intern die Gewichtung der Compliance.

Positiv hervorzuheben sind Massnahmen bei Abklärungen, dass nicht nur der Kunde selbst sondern auch verbundene Personen des Kunden einem Screening unterworfen werden. Dies bringt den Finanzintermediär in die Lage, auch Umgehungstatbestände aufzudecken um gegebenenfalls eine Meldung abzusetzen.

Das Verhängen einer Policensperre durch den Versicherungsvermittler selbst ist in der Regel nicht möglich, da die Sperre vom jeweiligen Versicherungsunternehmen bzw. dem depotführenden Institut verhängt werden muss.

Im Nachgang zu einer Verdachtsmitteilung wird darüber hinaus die kundenbezogene Risikobeurteilung unmittelbar angepasst. Verdachtsmitteilungen wirken sich dabei stark risikoe erhöhend aus.

Good Practice

Viele Intermediäre haben in ihrer Weisung festgehalten, dass Vermögenswerte generell bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber zehn Werktage ab Eingang der Verdachtsmitteilung bei der SFIU gesperrt sind. Dies ermöglicht der SFIU und den Strafverfolgungsbehörden gerade bei kritischen Transaktionen ein Handlungsspielraum und die eventuelle Beschlagnahme sowie der Einzug der Vermögenswerte.

Die Auswertung der Kontrollen hat gezeigt, dass die Ergebnisse des Adverse Media Screenings der häufigste Trigger für eine Verdachtsmitteilung darstellen. Dies zeigt die Wichtigkeit einer effektiven Suche in öffentlich verfügbaren Quellen.

Bad Practice

Negativ aufgefallen ist eine fehlende Anmeldung zum Newsletter der SFIU und der FMA sowie ein mangelhafte Awareness hinsichtlich der Entstehung einer Verdachtslage, welche eine Verdachtsmitteilung an die SFIU auslöst. Verdachtsmomente werden ohne ernsthafte einfache/besondere Abklärungen mit oberflächlichen Argumenten entkräftet.

E. Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten

Im Versicherungssektor sind Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko entweder Lebensversicherungen mit einer niederen Prämie oder reine Risikotodesfallversicherungen ohne Rückkaufwert. Sofern keine risikoe erhöhenden Faktoren vorliegend sind, können auf diese Geschäftsbeziehungen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden.

Dementgegen müssen bei Geschäftsbeziehungen mit PEP, komplexen Strukturen, grossen Transaktionen und einer Beteiligung zu Staaten mit strategischen Mängeln automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten angewendet werden. Auch kann das Vorhandensein anderer risikoe erhöhender Faktoren zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten führen (vgl. auch FMA-Tool-Risikobewertung für Versicherungsmakler und Versicherungsunternehmen).

Bei den meisten Intermediären wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Regelungen zu den Source of Funds und Source of Wealth (vgl. Ziff. 5.2.3 der FMA-Wegleitung 2018/7) noch nicht entsprechend umgesetzt wurden. Eine vertiefte Kenntnis dieser Vorgaben ist als Basis für eine effektive Geldwäschereiprävention zu verstehen.

Ebenso waren teilweise bei Geschäftsbeziehungen, zu welchen ein entsprechender Nachweis zu Source of Funds (Drittbelege) nicht mehr erlangt werden konnte, keine Comply or Explain-Abklärungen vorhanden. Die Geschäftsprofile waren diesbezüglich nicht ausreichend dokumentiert.

Good Practice

Bei einem Versicherungsunternehmen wurden umfassende Erklärungen und Informationen zu den Source of Funds und den Source of Wealth im Geschäftsprofil erfasst. Im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Geschäftsprofils wurde auch nachvollziehbar zu den neu eingebrachten Vermögenswerten ergänzt. Die entsprechenden Ausführungen vermittelten einen guten Eindruck betreffend die Geschäftsbeziehung und wurden durch adäquate Nachweise, welche immer wieder neu eingeholt wurden, untermauert. Bei Prüfung dieser Geschäftsbeziehungen wurde der Eindruck vermittelt, dass der Sorgfaltspflichtige seine Kundenbeziehungen bestens kennt und auch regelmässig Kontakt mit den wirtschaftlich berechtigten Personen hat.

Bad Practice

Vereinzelt konnte festgestellt werden, dass der Detaillierungsgrad der Angaben im Geschäftsprofil nicht dem Risiko der Geschäftsbeziehung Rechnung trägt. Die Aussagekraft der Geschäftsprofile erfahren hinsichtlich Detaillierungsgrad der Angaben zu den Source of Funds/Wealth keine inhaltlichen Abstufungen.

Gleiches konnte auch in Bezug auf das Adverse Media Screening festgestellt werden, welches bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und im Rahmen der Aktualisierung des Geschäftsprofils durchzuführen ist. Für eine effektive Geldwäschereiprävention ist eine sinnvolle Medienrecherche unumgänglich, um Verdachtsmomente zu entdecken und diese mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Pauschale Abfragen welche auch bei möglichen Treffern undokumentiert abgelegt werden, sind als unzureichend zu qualifizieren.

F. Internationale Sanktionen

Überwiegend werden im Versicherungssektor Screeningtools kommerzieller Hersteller genutzt. Um einer unpräzisen Erfassung entgegenzuwirken kommt in der Regel die Fuzzylogik zum Einsatz. Diese ist bei den überprüften Intermediären zwischen 80% bis 95% eingestellt. Zumeist wird der gesamte Kundenstamm samt Partnerrollen im Rhythmus von 24 Stunden gescreent.

Versicherungsunternehmen haben im Rahmen der risikoadäquaten Überwachung von Policen mit separater Kontoführung sicherzustellen, dass Investmententscheidungen des Vermögensverwalters im Rahmen der Angaben im Geschäftsprofil (profilkonform) durchgeführt werden. Auch hierbei ist auf eine mögliche Umgehung von Sanktionsrelevanten Sachverhalten zu prüfen. Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen liefern in diesem Zusammenhang oft Sachverhalte, um Umgehungstatbestände offenzulegen.

Im Zusammenhang mit der unmittelbaren Überprüfung von Änderungen der Sanktionsverordnungen wurde festgestellt, dass diese teils nicht unmittelbar erfolgt. Insbesondere dann, wenn nur ein wöchentlicher, monatlicher oder gar jährlicher Screening-Abgleich erfolgt, kann ein potentieller Treffer erst zu spät erkannt werden. Aufgrund der Zunahme der Sanktionierungen seit 2022 ist es nur mit grossem Aufwand möglich, Sanktionsschecks manuell durch Abgleich der Sanktionslisten sicherzustellen. Daher ist es zweckmässig, Checks in kurzen Abständen (mindestens 3 Tagesfrist) systemseitig durchführen zu lassen.

Good Practice

Bei hohen Risiken erachtet es die FMA als sinnvoll, wenn im Screeningtool (PEP, Sanktionen) nicht nur Vertragspartner, wirtschaftlich berechnigte Personen oder Begünstigte sondern auch wichtige Geschäftspartner und verbundene Unternehmen erfasst und überwacht werden. Oft sind öffentlich verfügbare Informationen eine gute Quelle um entsprechende Verbindungen in Erfahrung zu bringen um in der folge möglichen Umgehungstatbeständen auf den Grund zu gehen. Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang auch einen [Leitfaden](#) entwickelt, um Umgehungen von Sanktionen zu erkennen und zu vermeiden.

Bad Practice

Im Rahmen einer Prüfung konnte bei einer Geschäftsbeziehung festgestellt werden, dass im Internet negative Berichte über den eingesetzten Vermögensverwalter kursieren. Diese negativen Berichte wurden im Sorgfaltspflichtakt nicht entsprechend dokumentiert, hinterfragt bzw. die Vorwürfe dokumentiert ausgeräumt. Bei Vorliegen von Indikatoren, welche in der Zusammenschau Hinweise auf Sanktionsumgehungen offenlegen oder welche das Risiko erhöhen, sind jedenfalls weitere Abklärungen zu treffen und diese Abklärungen sind in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren.

G. Fazit

- Im Ergebnis ist auf Grund der im Rahmen der letztjährigen Prüfungen erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Versicherungssektor allgemein über ein solides Abwehrdispositiv verfügt.
- Überwiegend werden geeignete Screening Tools eingesetzt, um die Anforderungen der risikoadäquaten Überwachung oder Pflichten nach dem ISG zu erfüllen. Vereinzelt sind noch kürzere Intervalle der Screenings zu implementieren um eine «unmittelbare» Überprüfung sicherzustellen.
- Ein Overtuning durch die Leitungsebene findet grundsätzlich nicht statt, sodass die Compliance eine durchgehende Unterstützung durch die Leitungsebene erfährt.
- Die Transaktionsüberwachung wird in der Regel ausreichend wahrgenommen und teilweise auch mit einer angemessenen Medienrecherche ergänzt.
- Die Untersuchungsbeauftragten nehmen ihre Prüfverpflichtungen zunehmend wahr und führen die Prüfungen vermehrt durch, um das Abwehrdispositiv unabhängig zu testen und zu bewerten.
- Die Bewusstseinsbildung hinsichtlich aller Verpflichtungen ist bei den Mitarbeitern grundlegend vorhanden und wird durch angemessene Schulungsverpflichtungen weiter gestärkt und ausgebaut.

Auch wenn ein grundlegendes Verständnis der Wichtigkeit einer soliden Erfassung von Source of Funds und Source of Wealth-Informationen besteht, so ist vereinzelt weiteres Potenzial vorhanden, die diesbezüglichen Vorgaben («Spur der Vermögenswerte») weiter zu vertiefen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Bestimmungen verwiesen (vgl. Kapitel 5.4 der [FMA-Wegleitung 2018/7](#) – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtenrechts).

Die Bestimmungen zu den internen Weisungen sowie den Berichten des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten wurden in den letzten Jahren weiterentwickelt und ausgeweitet. Die aktualisierten Vorgaben wurden nicht durchgängig implementiert und vereinzelt werden durch den Untersuchungsbeauftragten keine wirklichen Prüfungshandlungen gesetzt bzw. diese nicht ausreichend dokumentiert.

Im Zusammenhang mit den Screeningpflichten sollte bei Änderung einer Sanktionsverordnung eine unmittelbare Überprüfung der Betroffenheit erfolgen. Die Sorgfaltspflichtigen sollten entsprechende Prozesse implementieren, um dies sicherzustellen. Hilfreich ist die Abonnieerung des Newsletters der SFIU.

Im Zusammenhang mit der Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen (einfache oder besondere Abklärungen bei Treffern in öffentlich verfügbaren Quellen) oder auch der Erstattung von Verdachtsmitteilungen sollten geeignete Prozesse implementiert werden, sodass eine ordnungsgemäße Dokumentation und eine spätere Überprüfbarkeit durch Dritte sichergestellt werden kann.